

## **BStGer RP.2014.6 vom 6. Februar 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RP.2014.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2014.6)

FR: TPF RP.2014.6 du 6 février 2014

IT: TPF RP.2014.6 del 6 febbraio 2014

### **Regeste**

Wiedererwägung des Zwischenentscheids der Beschwerdekammer RP.2013.65 vom 24. Januar 2014 betreffend unentgeltliche Rechtspflege.

### **Erwägungen**

#### **E. 28**

Oktober 2009 E. 2.2 m.w.H.);

- der Gesuchsteller neu geltend macht, seine Ehefrau habe zur Zeit weder feste Arbeit noch ein Einkommen, mutmasslich sei ihr ganzes Vermögen beschlagnahmt und ihre monatlichen Ausgaben seien unbekannt; der gemeinsame Sohn sei Student und wohne bei seiner Mutter (act. 1 S. 3);

- sich damit an der mangelnden Substantiierung des Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege nichts ändert; die fehlende Liquidität des Gesuchstellers nach wie vor zwar behauptet, aber nicht rechtsgenügend dargetan ist;

- somit auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten ist;

- dem Gesuchsteller die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 4'000.-- letztmals bis zum 17. Februar 2014 erstreckt wird, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- 3 -

- die Zahlung in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postkonto 30-756623-9 (IBAN CH46 0900 0000 3075 6623 9) der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen kann;

- die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.